



Bischöfliche Maria Montessori
Grundschule Krefeld

Institutionelles Schutzkonzept

- *Erziehung zum Frieden*
- *Für eine Kultur der Achtsamkeit*
- *Prävention von Gewalt
inklusive sexualisierter Gewalt*

Bischöfliche Maria-Montessori-Grundschule Krefeld

Krefeld, den 7. Januar 2020



Kirche im
Bistum Aachen



Institutionelles Schutzkonzept

- *Erziehung zum Frieden*
- *Für eine Kultur der Achtsamkeit*
- *Prävention von Gewalt inklusiv sexualisierter Gewalt*

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	1
2. Pädagogische Arbeit des Lehrerkollegiums	3
3. Verhaltenskodex	4
4. Verhalten im Unterricht und während der Betreuung inkl. Regelkatalog der Schülerinnen und Schüler	5
5. Verhalten außerhalb des Unterrichts	8
6. Pädagogische Maßnahmen	9
7. Verhalten im Schulbus	11
8. Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt	12
8.1 Gestaltung von Nähe und Distanz	12
8.2 Angemessenheit von Körperkontakten	13
8.3 Sprache und Wortwahl	13
8.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	14
8.5 Beachtung der Intimsphäre	15
8.6 Zulässigkeit von Geschenken	15
8.7 Disziplinarmaßnahmen	15
8.8 Verhalten auf Klassenfahrten oder anderen schulischen Veranstaltungen	16

9.	Beratungs- und Beschwerdeweg	17
10.	Handlungsleitfaden des Bistums Aachen	18
	1 Was tun ... bei der Vermutung, ein Kind oder Jugendlicher ist Opfer sexualisierter Gewalt geworden?	19
	2 Was tun ... wenn eine/ein Minderjährige(r) von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?	20
	3 Was tun ... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen TeilnehmerInnen?	21
11.	Maßnahmen zur Stärkung unserer Schülerinnen und Schüler	22
12.	Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse	23
13.	Selbsauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung Bistum Aachen	24
14.	Literaturangabe	27
15.	Impressum	28

Krefeld, den 7. Januar 2020

1. Präambel

„Der Friede des Herrn sei allezeit mit euch.“

Dieser **Friedensgruß** ist eine Geste in der Heiligen Messe, bei welcher Friede, Gemeinschaft und Liebe gewünscht werden. Der Priester fordert die Gemeinde anschließend auf, einander ein *Zeichen des Friedens und der Versöhnung* zu geben. Die Kirche macht sich also zur Wortführerin der Bitte um Frieden und Versöhnung, die aus dem Innern jedes Menschen guten Willens aufsteigt.

Der Schutz der Kinder, die Erziehung zum Frieden und die Prävention von Gewalt inklusiv sexualisierter Gewalt stehen in einem direkten Zusammenhang. Daraus ergibt sich, diesen sich aus unserem Selbstverständnis verstandenen Auftrag in einer Konzeption zusammen zu fassen.

Die Bischöfliche Maria-Montessori-Grundschule ist eine **private Ersatzschule des Bistums Aachen**. Kirchliche Schulen erfüllen stets einen Dienst, der den Menschen in ihrer persönlichen Situation in besonders unmittelbarer Weise Hilfen zum Gelingen ihres Lebens gibt. Die Kirche geht aus von einem Anspruch des Getauften auf eine ganzheitliche und umfassende Erziehung, die sich nicht nur auf die Glaubensweisheiten beschränkt. Gefördert werden soll der ganze Mensch in den Fähigkeiten seines Verstandes, seines Willens und Fühlens. Bedingung für das Gelingen ist die **aktive Teilnahme aller** auf der Grundlage gemeinsamer Wertvorstellungen.

In der Bischöflichen Maria Montessori-Grundschule begreifen wir Kinder als Geschöpfe Gottes und begegnen ihnen in einer Haltung, die das Angenommen-Sein durch Gott erfahrbar macht. Im Zusammenwirken mit den Eltern und anderen Bezugspersonen bereiten wir den Boden für einen tragfähigen Glauben.

Die Fragen unserer Kinder nach sich selbst finden ihre Entsprechung im Ansatz der **Montessori-Pädagogik**. „Führt euer Kind immer nur eine Stufe nach oben. Dann gebt ihm Zeit zurückzuschauen und sich zu freuen. Lasst es spüren, dass auch ihr euch freut, und es wird mit Freude die nächste Stufe nehmen.“ (Maria Montessori) Dieser Blick auf das Kind bildet die Basis zur Förderung und Stärkung eines guten **Schulklimas**. Unsere pädagogische Arbeit ist in enger Zusammenarbeit mit dem Elternhaus darauf ausgerichtet, dass sich die Kinder zu selbstbewussten und verantwortungsvollen Persönlichkeiten entwickeln können.

Der Hauptteil des Unterrichts an unserer Schule findet in jahrgangsübergreifenden Integrationsklassen und in Form von **Freiarbeit** statt. Indem das Kind den anderen und sich selbst in seiner Einzigartigkeit begegnet, erschließen sich ihm hier Wege, die zum guten Schulklima beitragen. Ein soziales Miteinander aller Beteiligten ist die Basis für das Gelingen

-Erziehung zum Frieden

-Für eine Kultur der Achtsamkeit

-Prävention von Gewalt inklusiv sexualisierter Gewalt

dieser Unterrichtsform. Die in der Freiarbeit gewonnenen Erfahrungen im Miteinander bereiten den Boden, auf dem Achtung vor jedem Leben, Respekt vor dem „Fremden“ und die Suche nach Frieden und Gerechtigkeit für jedes Kind zur **verinnerlichten Lebenshaltung** werden können.

Aus der Kernlernzeit der jahrgangsgemischten Freiarbeit mit der Kosmischen Erziehung, der Vermittlung christlicher Werte und der Inklusion erwächst eine **Grundhaltung für ein friedliches Zusammenleben**. Diese Grundhaltung wird von allen Kindern und Erwachsenen akzeptiert.

Maria Montessoris Wirken fand bereits zu ihrer Lebzeit weltweite Anerkennung. Die Erkenntnis, dass ihr Blick auf das Kind und ihr pädagogisches Denken ein Prozess der **Friedenserziehung** ist, fand eine Entsprechung in der Tatsache, dass sie zwei Mal für den Friedensnobelpreis nominiert wurde. Auf Montessoris Grabstein steht: „Ich bitte die lieben Kinder, die alles können, mit mir zusammen für den **Aufbau des Friedens** zwischen den Menschen und in der Welt zu arbeiten.“

Folgendes Gebet, das im Eingangsbereich der Schule zu finden ist, drückt die Wertschätzung und den Willen zu einem friedlichen Miteinander in besonderer Weise aus.

Guter Gott,

Du hast uns Deine Welt geschenkt
und wir freuen uns darüber.
Hier in der Schule erleben wir
ein Stück dieser großen, bunten Welt.

Du breitest Deine Arme darüber und
beschützt uns, so, wie das Zeltdach
über unserem Schulhof uns Schutz gibt.

Auch wir selber wollen diese Welt,
die Du uns geschenkt hast, schützen.
Wir wollen mit allem,
was wir hier in der Schule vorfinden,
sorgsam umgehen,
mit den Dingen, mit den Pflanzen,
den Tieren und den Menschen,
mit der Zeit zum Laut-sein und Lärmen
und mit der Zeit für Ruhe und Stille.

Mit Deiner Hilfe gelingt uns ein
gutes, friedliches Miteinander

2. Pädagogische Arbeit des Lehrerkollegiums

Das Lehrerkollegium der Bischöflichen Maria-Montessori-Grundschule Krefeld hat sich an folgenden Pädagogischen Arbeitstagen mit dem Konzept zum Schutz der Kinder beschäftigt:

- 3.9. und 19.11.2013, Leitung Frau Hakes, Frau Specker
Prävention von sexualisierter Gewalt
- 25.11.2013, Leitung Herr Dennis Hövel
Prävention von Gefühls- und Verhaltensstörungen
- 2.5.2014, Leitung Herr Armin Hellmich
Konzept der friedlichen Schule
- 17.11.2014, Leitung Herr Karl-Heinz Wassong
Konzept zum Schutz der Kinder
- 17.03.2015, Leitung Herr Karl-Heinz Wassong
Erarbeitung eines Verhaltenskodex'
- 03.03.2018, Leitung „Innocence in Danger“
Sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien

Die Ergebnisse der Arbeitstage bilden die Grundlage des Konzeptes. Das Konzept selbst wird in regelmäßigen Abständen überarbeitet und aktualisiert.

Verändert sich die Personalsituation an unserer Schule, nimmt der neue Kollege, die neue Kollegin innerhalb des laufenden Schuljahres an einer Basis-Präventionsschulung teil.

3. Verhaltenskodex

Ein **Verhaltenskodex** ist eine Sammlung von Verhaltensweisen, die auf gemeinsamen Vereinbarungen basiert. Ein Verhaltenskodex ist eine Selbstverpflichtung, bestimmten Verhaltensmustern zu folgen. Diese Selbstverpflichtung bewirkt eine **innere Haltung**, da der Verhaltenskodex eng mit einer freiwilligen Selbstkontrolle verbunden ist.

Zahlreiche **Selbstverständlichkeiten im Umgang miteinander**, die nicht permanent thematisiert werden müssen und dürfen, bilden die Basis zur Stabilisierung dieser **Haltung**. Ausgangspunkt ist das Recht eines jeden, sich ungestört bewegen und arbeiten zu können. So lautet die unausgesprochene Aufforderung an alle Beteiligten: Verhalte dich so, dass alle sich wohl fühlen.

Der Auftrag zur **Friedenserziehung** stellt eine besondere Herausforderung für alle dar. Es geht davon aus, dass **Formen sozialer Kompetenz** bei jedem Menschen vorhanden sind. Allen Beteiligten wird großes Vertrauen entgegen gebracht. Das Konzept bietet aber zugleich eine ideale Möglichkeit zum sozialen Lernen. Respekt, Würde, Wertschätzung, Akzeptanz und Rücksicht gegenüber Menschen, Tieren, Pflanzen und Sachen sind unsere gemeinsamen Ziele.

Für die Pädagogen bedeutet das, dass diese in jeder Beziehung mit ihrem Verhalten **Vorbilder** für die Kinder sind und als vorrangige Aufgabenfelder den **Schutz der Kinder** und die **Prävention von Gewalt inklusiv sexualisierter Gewalt** anerkennen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Auch Kinder sind Vorbilder. Angemessenes Verhalten von Kindern und Erwachsenen ist im positiven Sinne ein Korrektiv für alle Beteiligten, da andere durch solches Verhalten positiv beeinflusst werden. Das bedeutet für Kinder und Pädagogen: Wir korrigieren, reglementieren, schimpfen, ermahnen, verbieten, bestrafen usw. nicht ständig, sondern wir leben vor. Jeder einzelne wird in die Pflicht genommen, die Wege zu einem friedlichen und respektvollen Miteinander zu beschreiten, in dem er zu sich sagt: ***Ich trage für ein gutes und friedliches Miteinander Verantwortung.***

Dieses wertschätzende Verhalten entspricht dem christlichen Menschenbild und den Kernaussagen Maria Montessoris zum Kind.

Ein **Konsens innerhalb des Lehrerkollegiums** ist Voraussetzung zur erfolgreichen Umsetzung des Konzeptes zur Friedenserziehung.

Eine Konkretisierung von Verhaltensregeln und der Umsetzung durch unterrichtliche Maßnahmen erfolgt in den nächsten Kapiteln.

4. Verhalten im Unterricht und während der Betreuung

Alle Kinder erfahren, dass die Kooperation untereinander und ein friedliches Miteinander notwendige Voraussetzungen zum Gelingen einer funktionierenden **Freiarbeit** sind. Gerade in der Freiarbeit, in der Schüler der vier verschiedenen Jahrgänge miteinander leben und arbeiten, besteht die Möglichkeit, christliche und ethische Maßstäbe konkret umzusetzen. Ein besonderer Aspekt besteht darin, dass innerhalb der Freiarbeitsgruppe die Kinder auf ihnen vertraute LehrerInnen und Mitschüler treffen.

Aus der Kernlernzeit der jahrgangsgemischten Freiarbeit mit der Kosmischen Erziehung, der Vermittlung christlicher Werte und der Inklusion erwächst eine **Grundhaltung für ein friedliches Zusammenleben**. Die einmal entwickelte Grundhaltung kann von Kindern auf alle Unterrichtsformen übertragen werden.

Beim Wechsel in die Fachstunden und vor allem in die Betreuungsgruppen sind Kinder und Erwachsene nicht unbedingt so miteinander vertraut, wie innerhalb der Freiarbeitsgruppe. Somit erhöhen sich die Anforderungen bei manchen Personen im sozialen Miteinander.

Das aktive Zusammenleben führt zu der Erkenntnis, dass Regeln und Gebote hilfreich und notwendig sind. Diese Regeln werden in allen Unterrichtsformen eines Schultages befolgt. Sie werden als notwendige Selbstverständlichkeiten zum Gelingen der Unterrichtsabläufe und des Betreuungsangebotes vorausgesetzt.

Lehrerinnen, Lehrer, Freiwillige im Sozialen Jahr und im Bundesfreiwilligendienst, Praktikanten, Praktikantinnen und Betreuerinnen leben den Kindern alle Verhaltensweisen in vorbildlicher Weise vor.

Klassenvertreter des vierten und des zweiten Jahrgangs haben sich im Schuljahr 2017/2018 für die Schülerschaft Gedanken zum Thema gemacht, und auf Grundlage der Themen, die im Verhaltenskodex aufgezeigt sind, eigene Regeln erarbeitet, die als Plakat in der Schule ausgehängt werden, und auch Teil unseres Beschwerdeweges werden sollen:

Wir, die Schülerinnen und Schüler der Bischöflichen Maria-Montessori Grundschule, legen folgende Regeln fest, damit wir uns alle an dieser Schule wohlfühlen können:

Regelkatalog der Schülerinnen und Schüler

1. Ich beachte die STOPP-Regel.
2. Ich respektiere dein Geheimnis. - Aber Hilfe holen ist kein Verrat!
3. Ich störe und ärgere keine anderen Kinder auf der Toilette, unter der Dusche oder in der Umkleide. Außerdem hinterlasse ich diese Räume so sauber wie möglich.
4. Ich beobachte dich nicht. Ich sehe deinen nackten Körper (z. B. in der Umkleide, Klassenfahrt) nur an, wenn es für dich O.K. ist.
5. Wir möchten respektvoll miteinander umgehen, deshalb:
 - erpresse ich dich nicht oder zwing dich Dinge zu tun, die du nicht willst,
 - löse ich unseren Streit nicht mit körperlicher Gewalt, lache dich nicht aus und tue deiner Seele nicht weh,
 - lästere ich nicht über dich, grenze dich nicht aus und mobbe dich auch auf keine andere Weise.
6. Ich nehme keine Dinge, die mir nicht gehören. Wenn ich etwas leihe, gehe ich gut damit um.
7. Ich frage dich, ob ich dir näherkommen darf. Wenn du es nicht möchtest, respektiere ich das.
8. Ich beschimpfe dich nicht.
9. Ich erzähle keine Lügen über dich.
10. Ich mache kein Foto von dir, wenn du es nicht möchtest.

Verhalten in der Betreuung

Die Bischöfliche Maria Montessori Grundschule bietet zur Zeit in Kooperation mit dem Montessori-Verein Krefeld e. V. eine Betreuung für SchülerInnen nach Unterrichtsschluss an. Diese Kinder werden entsprechend des Bedürfnisses der Eltern hierfür angemeldet. Die Kooperierenden befinden sich mit ihrem Konzept zur Betreuung auf dem Weg zu einer offenen Ganztagschule.

Während der Betreuungszeit sind die Kinder Gruppen, Räumen und Betreuerinnen zugeordnet, die von Tag zu Tag unterschiedlich sein können. Da die Bisch. Maria Montessori Grundschule zur Zeit noch keine Ganztagschule ist, kann die Betreuungszeit personell und räumlich noch nicht optimaler gestaltet werden.

Die momentane Organisation erfordert, dass sich Kinder und Betreuungspersonal an jedem Tag neu aneinander anpassen, und dass Jede und Jeder Regeln einhalten muss, um das Wohl der gesamten Gruppe zu gewährleisten.

So gelten in der Betreuungszeit die Regeln für ein gutes Miteinander, die schon in Punkt 4 des Schutzkonzeptes aufgeschrieben sind.

Zudem ist es in den Betreuungsgruppen unabdingbar, dass die Kinder während der Betreuungszeit Entscheidungen der Betreuungspersonen akzeptieren und sich entsprechend verhalten.

Unangemessenes Verhalten einzelner Kinder kann das Wohl einer gesamten Gruppe beeinträchtigen, ggf. sogar gefährden.

Bei schwerwiegendem und wiederholtem Nichteinhalten der abgesprochenen Regeln sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Das Kind bekommt eine erste, schriftliche Ermahnung durch die Betreuungskraft (zu verstehen wie eine „gelbe Karte“). Diese schriftliche Ermahnung soll von den Eltern mit dem Kind besprochen, und von Kind und Eltern unterschrieben werden. Die Erteilung der Ermahnung kann von den Betreuungskräften nur dann ausgegeben werden, wenn mit einer anderen Betreuungskraft Rücksprache über die Maßnahme genommen wurde, um eine möglichst objektive Situation herbeizuführen. Aus diesem Grund wird die Maßnahme direkt nach dem Vorfall angekündigt, die tatsächliche Ermahnung bekommt das Kind erst am folgenden Tag. Die Maßnahme wird in der Betreuungsakte schriftlich dokumentiert, eine Kopie der unterschriebenen Ermahnung wird beigeheftet. Die Klassenlehrer werden über den Vorfall informiert.
2. Das Kind erhält eine zweite schriftliche Ermahnung durch die Betreuungskraft (zu verstehen wie eine „rote Karte“). Die Eltern werden kontaktiert und ersucht, das Kind sofort aus der Betreuung abzuholen. In der zweiten schriftlichen Ermahnung werden die Eltern darüber informiert, dass in einem weiteren Wiederholungsfall ein zeitlich begrenzter Ausschluss aus der Betreuung erfolgt. Auch in diesem Fall soll die Erteilung der Ermahnung nur dann von der Betreuungskraft ausgegeben werden, wenn diese aus den oben genannten Gründen eine Absprache mit einer weiteren Betreuungskraft durchführen konnte. Die Dokumentation der Maßnahme soll wie oben geschehen. Zusätzlich wird Rücksprache mit dem Rektor gehalten.
3. Das Kind wird zeitlich begrenzt nicht an der Betreuung teilnehmen.
4. Im weiteren Wiederholungsfall wird das Kind vollständig von der Betreuung ausgeschlossen. Bereits gezahlte Betreuungskosten werden nicht zurückerstattet.

Beispiele für unangemessenes Verhalten können sein:

- Das Kind entzieht sich immer wieder der Betreuung im Raum oder im Außenbereich und verlässt den Betreuungsbereich ohne Absprache mit der Betreuungskraft. Haben das Kind und seine Eltern eine generelle Sonderregelung mit der Betreuung getroffen, muss diese verletzt worden sein.
- Das Kind gefährdet andere Kinder wiederholt durch körperliche Gewalt.
- Das Kind reagiert in sozialen Konfliktsituationen immer wieder so, dass es andere Kinder und oder die Betreuungsperson mit seiner Reaktion gefährdet

5. Verhalten außerhalb des Unterrichts

Orte, an denen Kinder sich außerhalb der Unterrichtszeiten aufhalten, sind:

1. **im Schulgebäude:** Gänge, Flure, Treppenhaus, Keller, Toiletten
2. **außerhalb des Schulgebäudes:** Schulhof, Rollschuhbahn

Die Anforderungen an die Kinder bezüglich ihres Verhaltens außerhalb der Unterrichtszeiten sind besonders hoch, da sie ...

- ... auf eine große Anzahl von Menschen treffen
- ... nicht unter direkter Begleitung und Aufsicht von Erwachsenen stehen

Bei Grundschulkindern ist das Bedürfnis nach Bewegung und Spiel besonders ausgeprägt und für deren Entwicklung von großer Bedeutung. Die Bewegungs- und Spielmöglichkeiten sollen und können die Kinder insbesondere auf dem Schulhof nutzen. Aus genannten Gründen besteht eine besondere Anforderung an die Kinder, sich rücksichtsvoll zu verhalten und an die Erwachsenen, diese hierbei mit pädagogischem Einfluss zu unterstützen.

Zu befolgende Regeln zum friedlichen, respektvollen Miteinander beziehen sich auf das **Verhalten im Schulgebäude** außerhalb der Klassenräume und auf das **Verhalten außerhalb des Schulgebäudes** (Schulhof).

Die Anforderungen an die Kinder sind hier besonders hoch, da diese außerhalb der Klassenräume sowohl auf den Fluren als auch auf dem Schulhof auf eine hohe Anzahl an Kindern stoßen, die ihrem natürlichen Bewegungsdrang folgen. Ein hohes Maß an Rücksichtnahme muss somit von jedem Einzelnen erwartet werden.

6. Pädagogische Maßnahmen

Lehrerinnen und Lehrer der Schule haben den Auftrag, die Kinder in ihrem Verhalten mit **Vorbild und mit pädagogischen Maßnahmen** zu begleiten. Ein Konsens innerhalb des Lehrerkollegiums dient als unerlässliche Voraussetzung für die Umsetzung gesetzter Ziele. Der Auftrag, gemeinsam mit den Kindern „am Aufbau zum friedlichen Miteinander zu arbeiten“, so wie Maria Montessoris es formulierte, wird von allen Lehrerinnen und Lehrern angenommen. Pädagogische Maßnahmen sind Bestandteil des Unterrichts und zudem außerhalb der Unterrichtszeiten zu ergreifen.

Pädagogische Maßnahmen als Teil des Unterrichts

Die Erfahrung und die pädagogische Kompetenz eines jeden Lehrers werden zu zahlreichen kreativen Formen unterrichtlicher Gestaltung führen. Deswegen sind hier nur einige wenige Beispiele genannt:

Mögliche Formen sind:

- Spiele zur Förderung des sozialen Miteinanders
- Bewegungs- und Pausenspiele
- Vertrauensspiele
- Einzel- und Gruppengespräche
- Arbeit am „Giraffenprojekt“ mit Umsetzung der „Giraffensprache“
- Formen der Streitschlichtung
- Möglichkeiten der Wiedergutmachung und der Entschuldigung

Begleitung außerhalb des Unterrichts

Hier sind besonders die aktive persönliche Arbeit und die kooperative Zusammenarbeit innerhalb der Lehrerschaft, der Freiwilligen, Praktikanten, Praktikantinnen und der Betreuungskräfte zur Begleitung der Kinder gefragt.

Lehrerinnen und Lehrer ...

- ... kooperieren mit anderen KollegInnen.
- ... kümmern sich um alle Kinder.
- ... führen aktiv Aufsicht.
- ... informieren Lehrerinnen und Lehrer über auffälliges Verhalten von Kindern.
- ... begleiten Kinder bei einem Unfall zur Erste-Hilfe-Stelle und versorgen diese ggf..
- ... beraten bei Konflikten innerhalb der Klassenkonferenzen.
- ... beraten bei Konflikten Eltern und suchen mit diesen gemeinsam nach Lösungen.
- ... informieren bei Bedarf die Schulleitung.
- ... dokumentieren Vorfälle.
- ... beraten gemeinsam über mögliche Konsequenzen wie z.B. Pausenverbot
- ... Lehrerinnen und Lehrer beraten sich bei der Vermutung, dass ein Kind ein Opfer Gewalt ist oder davon berichtet mit der Präventionsfachkraft Frau Eva Bellwied.

-Erziehung zum Frieden

-Für eine Kultur der Achtsamkeit

-Prävention von Gewalt inklusiv sexualisierter Gewalt

Betreuerinnen ...

- ... kooperieren mit anderen KollegInnen und den Lehrerinnen und Lehrern.
- ... kümmern sich um alle Kinder.
- ... führen aktiv Aufsicht.
- ... informieren Klassenlehrerinnen und -lehrer über auffälliges Verhalten von Kindern, besprechen dieses ggf. auch mit einer Sozialpädagogin der Schule.
- ... begleiten Kinder bei einem Unfall zur Erste-Hilfe-Stelle und versorgen diese ggf.
- ... informieren bei Bedarf die Schulleitung.
- ... dokumentieren Vorfälle.
- ... beraten gemeinsam über mögliche Konsequenzen innerhalb der Betreuung.
- ... beraten sich bei der Vermutung, dass ein Kind ein Opfer Gewalt ist oder davon berichtet mit der Präventionsfachkraft Frau Eva Bellwied.

7. Verhalten im Schulbus

Innerhalb der Busfahrten werden **besondere Anforderungen** an die Kinder gestellt. Es fahren mit Ausnahme des Busfahrers keine Aufsicht führenden Personen mit. Der Busfahrer kann sich nur bedingt mit dem Verhalten der Kinder beschäftigen. Unangemessenes Verhalten kann u.a. zur Gefährdung der Verkehrssituation führen.

Deshalb ist die Einhaltung folgender Regeln unabdingbar:

- Im **Schulbus** und an der **Haltestelle** verhalte ich mich ruhig und rücksichtsvoll.
- Ich bemühe mich, Streit stets ohne Gewalt zu lösen.
- Ich setze mich, wenn Plätze frei sind, und bleibe ruhig sitzen.
- Ich stelle meinen Toni an einen sicheren Platz auf den Boden.
- Ich bleibe an meinem Stehplatz stehen und halte mich gut fest.
- Ich bleibe ruhig und spreche leise im Bus.
- Ich laufe nicht durch den Bus.
- Ich mache anderen den Weg zur Türe frei.
- Die Bus-Paten helfen den Kindern im 1. Jahrgang.
- Ich beachte die Hinweise der Busfahrer.

Bei Nichteinhalten der Busregeln sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

5. Das Kind bekommt eine mündliche Ermahnung durch den Schulleiter mit dem Hinweis, dass im Wiederholungsfall die Eltern informiert werden. Dieses Gespräch wird in der Schülerakte schriftlich dokumentiert.
6. Die Eltern werden schriftlich über das Verhalten ihres Kindes informiert mit dem Hinweis, dass in einem weiteren Wiederholungsfall ein zeitlich begrenzter Ausschluss der Busfahrt erfolgt.
7. Das Kind wird zeitlich begrenzt nicht an der Busfahrt teilnehmen.
8. Im weiteren Wiederholungsfall wird das Kind vollständig von der Busfahrt ausgeschlossen.

8. Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Als Bischöfliche Maria Montessori Grundschule im Bistum Aachen haben wir eindeutige Regeln für unsere jeweiligen Arbeitsbereiche ausgearbeitet.

Ziel ist es den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ehrenamtlich Tätigen eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch an unserer Schule verhindert.

Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten Menschen und deren Wohlergehen. Von daher ist es wichtig, achtsam mit ihnen umzugehen und ihnen zuzuhören, wenn sie sich anvertrauen wollen.

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Klassenfahrten oder anderen schulischen Veranstaltungen

8.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit den uns anvertrauten Menschen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt exklusive Freundschaften zu einzelnen Schutzbefohlenen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Ausnahme zu diesem Punkt ist ausdrücklich der Kreis der freiwilligen Helfer und Helferinnen, da sich aus der Betreuungssituation zwischen Helferkreis und Kindern mit Förderschwerpunkt Freundschaften und emotionale Beziehungen ergeben könnten.

Verhaltensregeln

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Pflegerische Tätigkeiten finden unter Wahrung der Intimsphäre in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schutzbefohlenen sind zu unterlassen.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Schutzbefohlenen keine Angst gemacht wird, und keine Grenzüberschreitungen stattfinden.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Bezugspersonen dürfen keine Geheimnisse mit Schutzbefohlenen teilen.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies transparent gemacht werden.

8.2 Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen in der Arbeit mit Menschen, insbesondere in der Betreuung und Pflege der Schüler und Schülerinnen mit Förderschwerpunkt unserer Schule, sind normal und nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss grundsätzlich respektiert werden. Ausnahmen sind ausschließlich zum Schutz der eigenen oder anderer Personen erlaubt.

Verhaltensregeln

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind untersagt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung/Maßnahme wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Die Begleitung der Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

8.3 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher soll jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung geprägt sein. Dabei muss auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson Rücksicht genommen werden.

Verhaltensregeln

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kosenamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktionen sollen der jeweiligen Tätigkeit und dem beruflichen Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnissen zugeschnitten sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

8.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Da die Lehrerinnen und Lehrer unserer Schule einen sinnvollen Einsatz neuer Medien im Unterricht wünschen, wurde ein Medienkonzept entwickelt, welches u. a. die Kompetenzerweiterung „Bewusstsein für Gefahren bei der Nutzung von neuen Medien“ enthält. Ausführliche Informationen hierzu sind im Medienkonzept der Schule zu finden.

Verhaltensregeln

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Schutzbefohlenen ist nur im Rahmen des Betreuungsverhältnisses mit Freiwilligen (FSJ/BFD) zulässig. Finden im Rahmen des Betreuungsverhältnisses Kontakte durch soziale Netzwerke statt, müssen die Eltern der minderjährigen Schutzbefohlenen über den Austausch der Daten informiert werden.
- Die Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind, ist untersagt. Ausnahmen sind nur bei Absprache mit der Schule und den Erziehungsberechtigten möglich. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen und angemessene Schritte einzuleiten.
- Schutzbefohlene dürfen in unbekleidetem Zustand weder fotografiert noch gefilmt werden.

8.5 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen und auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Verhaltensregeln

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames unbedecktes Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Kindern.
Hilfestellung beim Umkleiden zum Schwimm- und Sportunterricht darf durch die verantwortlichen Betreuungspersonen geleistet werden.
- Aufsichtführende Personen betreten im Normalfall nur den Vorraum der Toilette, dürfen aber in begründeten Fällen alle Toilettenräume betreten.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies transparent gemacht werden.

8.6 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, um Kinder und Jugendliche zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Schutzbefohlenen zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlichen Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Verhaltensregeln

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an minderjährige Schutzbefohlene sind nicht erlaubt. Diese sind nur zu mit der Schulleitung abgesprochenen Anlässen wie z. B. Verabschiedungen und jahreszeitlichen Festen zulässig.
- Geschenke, die von Freiwilligen/PraktikantInnen an ihre minderjährigen Schutzbefohlenen zum Geburtstag oder zu ähnlichen Gelegenheiten gemacht werden, sind der Anleitung des Helferteams, Frau Ulrike Seidenfaden, transparent zu machen.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies transparent gemacht werden.

8.7 Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Vorfall stehen. Sie müssen angemessen, konsequent, aber für den Bestraften plausibel sein.

Verhaltensregeln

- Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Bedrohung oder Freiheitsentzug untersagt.

8.8 Verhalten auf Klassenfahrten oder anderen schulischen Veranstaltungen

Klassenfahrten oder andere schulische Veranstaltungen mit Übernachtung sind Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch müssen sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechts- getrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Verhaltensregeln

- Auf Veranstaltungen und Klassenfahrten, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. Findet sich keine geeignete Begleitperson, soll ein zusätzlicher Freiwilliger / eine zusätzliche Freiwillige diese ersetzen.
- Für alle Begleitpersonen muss ein gültiges Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis vorliegen. Ist das Erweiterte Führungszeugnis nicht in der Personalakte des Schulträgers, bzw. des Arbeitgebers der Inklusionshelfer vorhanden, wird es von der Präventionsfachkraft eingesehen, die Einsichtnahme wird dokumentiert
- Der Verhaltenskodex in seiner vorliegenden Form muss von allen Begleitpersonen anerkannt werden.
- Bei Übernachtungen im Rahmen von mehrtägigen Klassenfahrten oder schulischen Veranstaltungen sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten, der Schutzbefohlenen und der Schulleitung.
- Die Zimmer der Schutzbefohlenen gelten als deren Privat- bzw. Intimsphäre
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer Schutzperson zu unterlassen.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies transparent gemacht werden.

9. Beratungs- und Beschwerdeweg

Lehrerinnen und Lehrer, Betreuungspersonal, Busfahrerinnen und Busfahrer, Eltern oder Schülerinnen und Schüler die die Vermutung haben, dass Schutzpersonen Opfer sexueller Gewalt und/oder sexueller Grenzverletzungen werden oder geworden sind, können sich an die Präventionsfachkraft der Schule, Frau Bellwied, wenden. Sie ist zu erreichen über bellwied@bmmgrund.de und meldet sich auch gerne zurück, wenn im Sekretariat eine Nachricht hinterlassen wird. Sollte die Präventionsfachkraft nicht erreichbar sein, wenden Sie sich bitte an eine andere Person ihres Vertrauens!

Ebenso leert Frau Bellwied den Kontaktbriefkasten, der im Eingangsbereich der Schule zu finden ist.

Die Präventionsfachkraft wird sich in Ihrer Beratung und den möglichen weiteren Schritten nach den Handlungsleitfäden richten, die vom Bistum Aachen vorgegeben sind. Diese können unter Punkt 10 des Schutzkonzeptes eingesehen werden.

Was tun im Vermutungsfall?

- Ruhe bewahren.
- Keine Aktionen überstürzen.
- Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen.
- Keine Konfrontation des vermutlichen Täters, der vermutlichen Täterin, noch der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht.
- Kontaktaufnahme mit der Präventionsfachkraft des Trägers.

10. Handlungsleitfaden des Bistums Aachen

Auf den folgenden Seiten werden Handlungsleitfäden zum Umgang mit sexuellem Missbrauch bei Kindern und Jugendlichen beschrieben. Diese sind folgender Arbeitsvorlage entnommen:

Prävention im Bistum Aachen

Für eine Kultur der Achtsamkeit

Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept

Hrsg.: Präventionsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt

Bischöfliches Generalvikariat Aachen

September 2017

Handlungsleitfaden 1

Was tun ... bei der Vermutung, ein Kind oder Jugendlicher ist Opfer sexualisierter Gewalt geworden?

Wahrnehmen und dokumentieren!

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen! Keine überstürzten Aktionen!
Keine direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen TäterIn!
Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten! Keine eigenen Ermittlungen anstellen!
Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen! Ruhe bewahren!
Keine eigenen Befragungen durchführen!

Besonnen handeln!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden und unguete Gefühle zur Sprache bringen.

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen! Kontakt aufnehmen zur ...

Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen
im Bistum Aachen.

und
oder

Ansprechperson des Trägers
(Präventionsfachkraft).

Weiterleiten!

Leitung einschalten!

Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere **Fachberatung** hinzuziehen!
Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII

und
oder

Fachberatungsstellen
(Regionale Kontaktadressen unter
www.praevention-bistum-aachen.de)

Begründete Vermutung gegen eine/einem kirchliche(n) MitarbeiterIn umgehend den **Missbrauchsbeauftragten** des Bistums Aachen mitteilen (Hotline: 0173 9659436). Aktuelle Fälle leiten diese an das örtliche Jugendamt bzw. an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

Übergeben!

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

Handlungsleitfaden 2

Was tun ... wenn eine/ein Minderjährig(e) von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?

Wahrnehmen und dokumentieren!

Zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren! Gespräch(e), Fakten und Situation(en) dokumentieren!
 Den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen! Keine überstürzten Aktionen!
 Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen!
 Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist!
 Keine „Warum“-Fragen verwenden – sie lösen leicht Schuldgefühle aus.
 Besser sind „Als ob“-Formulierungen: „Du wirkst auf mich, als ob ...“!
 Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!
 Keine logischen Erklärungen einfordern!
 Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen:
 „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“
 Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck!
 Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird: „Ich entscheide nicht über deinen Kopf!“
 Aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen!“
 Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!
 Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind! Keine Informationen an den/die potentielle(n) TäterIn!
 Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen!

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen! Kontakt aufnehmen zur ...

Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen
im Bistum Aachen.

und
oder

Ansprechperson des Trägers
(Präventionsfachkraft).

Weiterleiten!

Leitung einschalten!

Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere **Fachberatung** hinzuziehen!
 Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII

und
oder

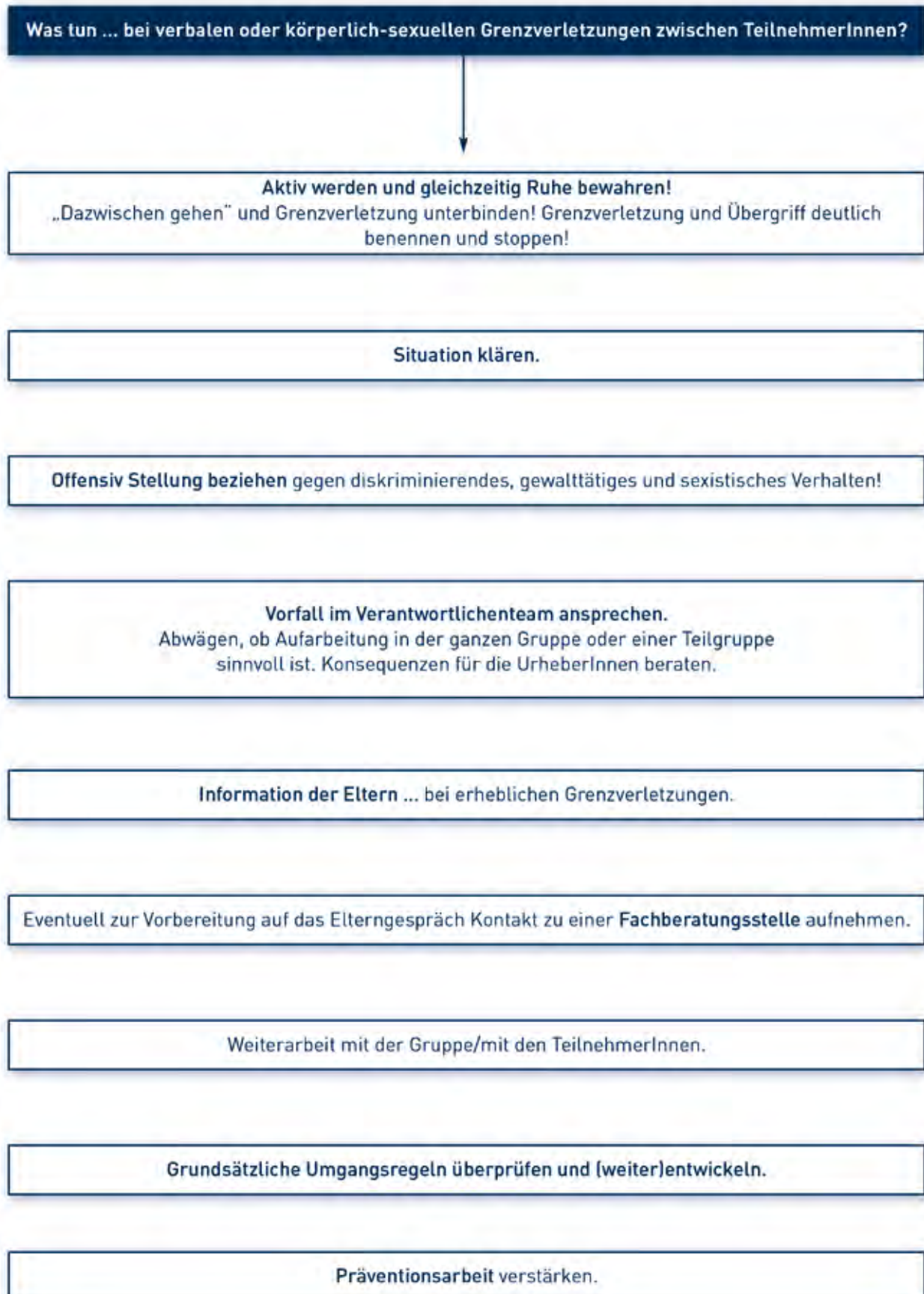
Fachberatungsstellen
 (Regionale Kontaktadressen unter
www.praevention-bistum-aachen.de)

Begründete Vermutung gegen eine/einem kirchliche(n) MitarbeiterIn umgehend den **Missbrauchsbeauftragten** des Bistums Aachen mitteilen (Hotline: 0173 9659436). Aktuelle Fälle leiten diese an das örtliche Jugendamt bzw. an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

Übergeben!

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

Handlungsleitfaden 3



11. Maßnahmen zur Stärkung unserer Schülerinnen und Schüler

Um unseren Kindern die Möglichkeit zu geben, sexuelle Grenzverletzungen oder sexuelle Gewalt als solche zu erkennen, als diese zu benennen und sich Hilfe zu holen, geben wir ihnen Hilfen an die Hand.

- Kompetenzerweiterungen durch das Medienkonzept.
- Im Medienkonzept ist festgelegt, dass die Kinder ein Bewusstsein für Gefahren der neuen Medien entwickeln sollen. Schülerinnen und Schüler sollen in die Lage gebracht werden, Bildsprache und Bildinformationen visueller Medien nach ihrer Aussage und ihrer Botschaft kritisch zu untersuchen.
Schülerinnen und Schüler sollen ihr eigenes Kommunikationsverhalten beschreiben und Regeln für sich selbst entwickeln lernen für eine sichere Kommunikation im Internet und in sozialen Medien.
Schülerinnen und Schüler sollen über Verhaltensempfehlungen in Risikosituationen sprechen.
- Präventionstheater
- Die Schülerinnen und Schüler des vierten Jahrgangs sollen im Rahmen der Sexualerziehung ein Präventionstheater sehen, welches Grenzverletzungen jeglicher Art auf kindgerechte Weise beschreibt und Lösungswege anbietet. Zur Zeit arbeiten wir hier mit der theaterpädagogischen Werkstatt Osnabrück zusammen, deren Stück „Mein Körper gehört mir“ eine Vielzahl an grenzverletzendem Verhalten offenlegt, welches mit den Schauspielern und auch später im Rahmen der Sexualerziehung noch einmal mit den Kindern besprochen werden kann.
- Im Rahmen der Schülerinnen- und Schülerbeteiligung sollen die von Schülerinnen und Schülern entwickelten Regeln, die im Eingangsbereich der Schule veröffentlicht sind, alle drei Jahre von einer Arbeitsgruppe besprochen und ggf. weiterentwickelt werden.

12. Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse

In der Präventionsordnung des Bistums ist vorgeschrieben, wer bei Kontakt mit Minderjährigen ein Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen muss.

- Die EFZ des Personals unserer Schule liegen dem Bistum vor.
- Die EFZ der Freiwilligen und der Inklusionsbegleiter liegen deren Arbeitgebern vor, die Schule ist über die Einsichtnahme in die EFZ schriftlich informiert worden. Ebenso liegen der Schule die EFZ der Betreuungskräfte vor. (Verantwortung – Frau Knobling oder Frau Bellwied).

Um auch in diesem Punkt die Prävention von sexueller Gewalt lückenloser zu gestalten, sollen auch weitere Personengruppen zur Vorlage des EFZ verpflichtet werden. Diese sind zum Beispiel:

- Elternteile, die Klassen auf Klassenfahrten mit Übernachtung begleiten,
- Mitarbeiter von Fahrdiensten,
- Ehrenamtliche Mitarbeiter, die in Arbeitsgemeinschaften tätig sind,
- Reinigungskräfte,
- Praktikantinnen und Praktikanten
- Pflegedienstmitarbeiterinnen

Eltern und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten die Aufforderung des kirchlichen Schulträgers zur Vorlage des EFZ zusammen mit der Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Meldebehörde, die gleichzeitig einen Antrag auf Gebührenbefreiung enthält.

Die Einsicht in die EFZ wird in unserer Schule von der Präventionsfachkraft durchgeführt und dokumentiert.

Dokumentiert werden ausschließlich:

- Vorname und Nachname
- Ausstellungsdatum
- Datum der Einsichtnahme und
- die Tatsache fehlender Einträge

Die Daten werden spätestens 3 Monate nach Beendigung der Tätigkeit wieder gelöscht.

Da Präventionsarbeit nur dann wirkungsvoll sein kann, wenn sich alle Beteiligten ihrer Verantwortung bewusst sind und wissen, welches Verhalten richtig ist, soll zusätzlich ein auf die Personengruppen abgestimmter Verhaltenskodex erarbeitet werden. Jeder Mitarbeiter soll sich nach Einsichtnahme verpflichten, gemäß des Verhaltenskodexes zu handeln.

13. Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung Bistum Aachen

Zusätzlich zum Erweiterten Führungszeugnis wird von Hauptamtlichen und Nebenamtlichen einmalig **eine Selbstauskunftserklärung** vorgelegt. Mit dieser wird bestätigt,
... dass keine Verurteilung wegen einer in § 2 Abs. 2 oder 3 PräV O genannten Straftat besteht und insoweit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren eingeleitet ist
... und außerdem verpflichtet sich der/die Mitarbeitende zur umgehenden Mitteilung bei Einleitung eines solchen Verfahrens.

Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Ausfertigung des Institutionellen Schutzkonzeptes und erkennen den Verhaltenskodex durch ihre Unterschrift auf der **Verpflichtungserklärung**.

Diese Verpflichtungserklärung ist auf den nächsten Seiten abgedruckt.

Quelle:

Prävention im Bistum Aachen

Für eine Kultur der Achtsamkeit

Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept

Hrsg.: Präventionsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt

Bischöfliches Generalvikariat Aachen

September 2017

Selbstauskunftserklärung



Vorname, Name

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis

In Ergänzung des von mir vorgelegten Erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt* rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

* §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (Stand: 29.11.2016)

**Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex
gemäß § 7 Abs. 3 der Ordnung zur Prävention gegen
sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder
hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Aachen**



Name, Vorname

Anschrift

Einrichtung, Dienstort

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit

Erklärung

Ich habe den Verhaltenskodex der oben angegebenen Einrichtung erhalten.

Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

Ort und Datum

Unterschrift

14. Literaturangabe

Die Rechte der Kinder

(Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/1999)

Erziehung zum Frieden für Eine Welt - Der Beitrag der Montessori-Pädagogik

(Hrsg.: Reinhard Fischer, Peter Heitkämper, Harald Ludwig/2000)

Sozialerziehung in der Montessori-Pädagogik

(Hrsg.: Harald Ludwig, Christian Fischer, Reinhard Fischer, Michael Klein-Landeck/2005)

Grundordnung für die Bischöflichen Schulen im Bistum Aachen

(Hrsg.: Bischöfliches Generalvikariat Aachen, Abtlg. Erziehung und Schule/1995)

Gewaltfreie Kommunikation: Eine Sprache des Lebens

(Hrsg.: Marshall B. Rosenberg/2012)

Mutig fragen – besonnen handeln

(Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/2012)

Über Sexualität reden...

(Hrsg.: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA))

Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

(Hrsg.: Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle NRW e.V./2011)

Missbrauch verhindern

(Hrsg.: Weißer Ring)

15. Impressum



Bischöfliche Maria Montessori
Grundschule Krefeld

Minkweg 28 – 30

47803 Krefeld

www.bmmgrund.de

Verantwortliche Redaktion

Eva Bellwied, Präventionsfachkraft

Joachim Cuypers, Rektor i.K.